

Auszug aus

Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung

Gebiet 37. Psychotherapeutische Medizin

Gartenstraße 210 - 214
48147 Münster

 0251/929-0

Weiterbildungsabteilung

 0251/929-2323
 0251/929-2349

Stand Dezember 1996

*** Hinweise für die Anwendung der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen, Schwerpunkten und Bereichen:**

1. Die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung sind allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Weiterbildungsordnung.
Sie werden von der Ärztekammer bei der Beurteilung zugrunde gelegt, ob eine gründliche und eingehende Weiterbildung erfolgte und nachgewiesen ist. Weiterhin sind sie Anhalt für den Weiterbildungsbefugten, welche Weiterbildungsinhalte er in seiner Verantwortung entsprechend dem Umfang seiner Weiterbildungsbefugnis zu vermitteln hat.
2. In der Weiterbildungsordnung genannte Weiterbildungsinhalte werden in diesen Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung in der Regel nicht wiederholt.

Die in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung genannten zahlenmäßigen Anforderungen sind Richtzahlen, deren Erfüllung in der Regel den Mindestanforderungen der Weiterbildungsordnung entspricht.

Alle in diesen Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung aufgeführten Weiterbildungsgegenstände in Gebieten sind eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, in Schwerpunkten besondere Kenntnisse und Erfahrungen, in Fakultativen Weiterbildungen spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, in Fachkunden eingehende Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten sowie in Bereichen besondere Kenntnisse und Erfahrungen, die sich auch in dem Begriff der „selbständigen Durchführung“ von Leistungen widerspiegeln. Mit dem Begriff „Mitwirkung“ sind lediglich ergänzende Kenntnisse umschrieben.

3. Die Teilnahme an den von den Ärztekammern anerkannten Ultraschallkursen, in denen Indikationsbereich, Technik, Korrektur und Verbesserung der Untersuchungsergebnisse vermittelt sowie praktische Übungen durchgeführt werden, wird empfohlen.
4. Sofern in Gebieten, Fachkunden, Fakultativen Weiterbildungen oder Schwerpunkten eine Weiterbildung in der Röntgendiagnostik oder Strahlentherapie vorgeschrieben wird, ist diese Weiterbildung ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit unter Aufsicht des nach der Richtlinie Strahlenschutz gemäß der Röntgenverordnung verantwortlichen Arztes abzuleisten unter regelmäßiger Teilnahme auch an Röntgendemonstrationen, sofern in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Strahlenschutzkursen ist der Ärztekammer durch eine Bescheinigung beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.
5. Die zur Qualitätssicherung geforderte Teilnahme an Obduktionen soll sich mindestens auf die Patienten, die zu Lebzeiten betreut wurden, erstrecken. In regelmäßigen Abständen soll die Teilnahme an pathologisch-anatomischen Demonstrationen, in denen exemplarische Obduktionsfälle besprochen werden, erfolgen.
6. Sofern in Gebieten eine Weiterbildung in der Behandlung psychosomatischer Krankheitsbilder vorgeschrieben ist, erfolgt diese auf der Grundlage der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten Seminar über die Grundlagen der Erkennung und Behandlung psychosomatischer Krankheitsbilder mit den Inhalten Theorie, Selbsterfahrung/Balint und verbale Interventionstechnik.
7. Die aufgelisteten Laboratoriumsuntersuchungen, die während der Weiterbildung im Gebiet, in einer Fachkunde, in einer Fakultativen Weiterbildung oder in einem Schwerpunkt

Weiterbildungsgegenstand sind, beinhalten die wesentlichen gebietszugehörigen Untersuchungen. Die Zuordnung weiterer Laboratoriumsuntersuchungen kann im Einzelfall erfolgen.

8. Sofern die Erstellung von Gutachten Weiterbildungsgegenstand der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung ist, können an die Stelle von Auftragsgutachten auch Lehrgutachten treten, soweit dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.
9. Soweit die Teilnahme an Kursen in der Weiterbildungsordnung in Gebieten oder Bereichen vorgeschrieben ist, ist die inhaltliche und zeitliche Gestaltung dieser Kurse in gesonderten Empfehlungen festgelegt. Diese Kurse müssen § 4 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung entsprechen.

** Die Richtlinien sind auf Bundesebene von Ausschuß und Ständiger Konferenz „Ärztliche Weiterbildung“ in Zusammenarbeit mit allen Landesärztekammern, den jeweils zuständigen Wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbänden entsprechend der Entwicklung der Medizin angepaßt und nach Beschlußfassung im Vorstand der Bundesärztekammer - unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Ausschusses „Ärztliche Weiterbildung der ÄKWL“ - vom Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe am 07.12.1994 und 21.08.1996 verabschiedet worden.*

37. Psychotherapeutische Medizin

1. Erwerb der in der Weiterbildungsordnung aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Hierzu sind nachfolgende Richtzahlen oder Weiterbildungsinhalte nachzuweisen:

1.1 Untersuchungsverfahren und Behandlungsverfahren

- in den theoretischen Grundlagen der Psychobiologie, Ethologie, Psychophysiologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, allgemeiner und spezieller Psychopathologie, psychiatrischer Nosologie einschließlich Klassifikation, allgemeiner und spezieller Neurosenlehre und Psychosomatik einschließlich der Diagnose, Differentialdiagnose, Pathogenese, Psychodynamik und des Verlaufes der Erkrankungen des Gebietes,
in den theoretischen Grundlagen in der Sozial-, Lernpsychologie und allgemeiner und spezieller Verhaltenslehre zur Pathogenese und Verlauf der Erkrankungen des Gebietes, psychodiagnostischen Testverfahren und der Verhaltensdiagnostik, Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und Gruppe,
in den theoretischen Grundlagen der psychoanalytisch begründeten und kognitiv-behavioralen Psychotherapiemethoden einschließlich der Indikation für spezielle Therapieverfahren, Prävention, Rehabilitation, Krisenintervention, Suizid- und Suchtprophylaxe, Organisationspsychologie und Familienberatung,
dazu gehört die Teilnahme an Seminaren, Kursen und Praktika von insgesamt 240 Stunden
- psychoanalytisch begründete oder verhaltenstherapeutische Diagnostik, hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen (analytisches Erstinterview, tiefenpsychologische, biographische Anamnese bzw. Verhaltensanalyse) einschließlich supervidierten Untersuchungen, es sollen 60 diagnostische Untersuchungen unter qualifizierter Supervision durchgeführt und dokumentiert werden.
Die Untersuchungen müssen auch Überlegungen zur Indikation und Differentialindikation hinsichtlich psychoanalytisch begründeter Psychotherapie und Verhaltenstherapie ebenso umfassen wie zur somatischen Diagnostik, Differentialdiagnostik und somatotherapeutischen Behandlung, zur psychiatrischen Diagnostik und Differentialdiagnostik und Behandlung, soweit dies für psychosomatische Erkrankungen erforderlich ist
- Durchführung tiefenpsychologischer Psychotherapie oder kognitiv-behavioraler Therapie, dazu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Behandlungen einschließlich supervidierter Behandlungen (Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie), insgesamt sind in der tiefenpsychologischen Psychotherapie bzw. in der kognitiv-behavioralen Therapie (Verhaltenstherapie) 1.500 dokumentierte Behandlungsstunden nachzuweisen und 300 Stunden qualifizierter Supervision und fallzentrierter Besprechung,

in der tiefenpsychologischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie sollen 40 Patienten aus dem gesamten Spektrum der psychotherapeutischen Medizin, funktionelle und psychosomatische Erkrankungen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, ggf. auch Abhängigkeitserkrankungen behandelt werden.

Bei 20 dieser 40 Patienten müssen psychosomatische Erkrankungen vorliegen, z.B. Herz- und Kreislaufsyndrome, gastrointestinale Syndrome, Schmerzsyndrome, Erkrankungen des Bewegungsapparates

- Durchführung tiefenpsychologischer Psychotherapie.

Die tiefenpsychologische Psychotherapie umfaßt alle wissenschaftlich anerkannten tiefenpsychologischen Psychotherapieverfahren mit Ausnahme der analytischen Psychotherapie, dazu gehören:

- 6 Einzeltherapien über 50 bis 120 Stunden pro Behandlungsfall
- 6 Einzeltherapien über 25 bis 50 Stunden pro Behandlungsfall
- 4 Kurzzeittherapien über 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
- 2 Paartherapien über 10 bis 40 Stunden
- 2 Familientherapien über 5 bis 25 Doppelstunden
- Gruppenpsychotherapien mit 6 bis 9 Patienten über insgesamt 100 Sitzungen, davon ein Drittel auch als Co-Therapie

- Durchführung von kognitiv-behavioralen Therapien (Verhaltenstherapien), dazu gehören

- 10 Langzeitverhaltenstherapien mit je 50 Stunden
- 10 Kurzzeitverhaltenstherapien mit insgesamt 200 Stunden, mindestens die Hälfte dieser Therapien sollen im stationären Setting durchgeführt werden
- 4 Paar- oder Familientherapien
- 6 Gruppentherapien (differente Gruppen wie indikative Gruppe oder Problemlösegruppen), davon ein Drittel auch als Cotherapie.

Paar-, Familien- und Gruppentherapie müssen in der Verhaltenstherapie zusammen 300 Stunden umfassen.

Im jeweils anderen Hauptverfahren soll erfahrungsgeleitete Weiterbildung durch Teilnahme an einem Fallseminar von 50 Doppelstunden oder durch Cotherapie in Einzel- oder Gruppentherapie von 80 Stunden erworben werden.

- der Durchführung von suggestiven und entspannenden Verfahren, dazu gehören anwendungsorientierte Kurse von je 8 Doppelstunden (Selbsterfahrung, Reflexion und Anwendung) in

- Autogenem Training
- Progressiver Muskelentspannung oder
- Konzentrativer Entspannung

- der Durchführung der supportiven Psychotherapie und Notfallpsychotherapie, dazu gehören niederfrequente, auch längerfristige, haltgewährende und unterstützende therapeutische Beziehungen zur Stabilisierung eines psychischen Zustandes bei schweren psychischen

Erkrankungen und bei somatischen Erkrankungen als begleitende Psychotherapie, dazu gehören 6 Behandlungen unter kontinuierlicher Supervision.

- Psychotherapeutische Intervention bei akuten psychisch bedingten Krisen, dazu gehören 10 Interventionen unter Supervision
- dem psychosomatisch-psychotherapeutischen Konsiliar- und Liaisondienst, dazu gehören die Durchführung von
 - 20 konsiliarischen Untersuchungen zur Diagnostik und Indikationsstellung zur Psychotherapie oder
 - 20 fallbezogene wie teambezogene psychotherapeutische Beratungen auf den Stationen somatischer Kliniken, besonders bei der Krankheitsbewältigung schwer körperlich Kranker
- der Balint-Gruppenarbeit, dazu gehören 50 Doppelstunden in einer kontinuierlichen Balint-Gruppe. In der Verhaltenstherapie ist der Balint-Gruppenarbeit die interaktionsbezogene Fallarbeit von 50 Doppelstunden gleichzusetzen
- der Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung, , ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit.

Die Einzelselbsterfahrung und die Gruppenselbsterfahrung ist je nach gewähltem Behandlungsschwerpunkt entweder tiefenpsychologisch/psychoanalytisch oder verhaltenstherapeutisch (kognitiv-behavioral), hierzu gehören in der Tiefenpsychologie 150 Stunden Einzelselbsterfahrung und 70 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung, in der Verhaltenstherapie 70 Doppelstunden Selbsterfahrung einzeln und in der Gruppe
- der psychosomatischen Begutachtung bei fachspezifischen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, hierzu gehören 5 wissenschaftlich begründete Gutachten.